

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/29-Pr.2/95

1010 WIEN, DEN 14. MÄRZ 1995
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

XIX. GP.-NR.
347 /AB
1995 -03- 14

Parlament
1017 Wien

~~zu~~ 380 J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 17. Jänner 1995, Nr. 380/J, betreffend Verwendung staatlicher Gelder zur Abwendung von Pleiten, beehe ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Der Inhalt des zitierten Standard-Interviews ist im Bundesministerium für Finanzen bekannt, entspricht jedoch nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Subventionsvergaben erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Förderungsbestimmungen. Garantien werden ausschließlich auf der Grundlage des Garantiegesetzes, BGBl. Nr. 296/1977, übernommen. Die von der FGG eingesetzten Instrumentarien stehen im Einklang mit den Wettbewerbsregeln der Europäischen Union. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Garantien der FGG primär für Investitions-, Forschungs- und Entwicklungsprojekte eingesetzt werden. Nur ein Anteil von rund 12 % aller beschlossenen Garantien für Inlandsprojekte entfielen bisher auf solche zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur, wobei auch von diesen Fällen wiederum nur ein Teil für insolvenzgefährdete Unternehmen vergeben wurde.

Zur Forderung, Firmensanierungen privaten Gläubigerschutzverbänden zu übertragen, ist anzumerken, daß es den privaten Gläubigerschutzverbänden schon derzeit möglich ist, Konzepte für Firmensanierungen auszuarbeiten. Diese Konzepte müssen jedoch von den hierfür vorgesehenen staatlichen Einrichtungen geprüft werden, sollte beabsichtigt sein, sie ausschließlich mit Hilfe öffentlicher Mittel zu realisieren.

- 2 -

Zu 2.:

Direkte Förderungen gemäß § 20 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz (BHG) umfassen Ausgaben für zins- und amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen, die der Bund einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser erbrachten oder beabsichtigten Leistung, an der ein erhebliches, vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten. Bei den indirekten Förderungen gemäß § 54 Abs. 1 BHG handelt es sich um geleistete Einnahmenverzichte des Bundes, die einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten erbrachten Leistung, an der ein vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, durch Ausnahmeregelungen von den allgemeinen abgabenrechtlichen Bestimmungen gewährt werden. Subventionen sind somit vermögenswerte Zuwendungen bzw. Einnahmenverzichte, die aus öffentlichen Mitteln stammen oder diese schmälern. Da die Subventionsvergabe grundsätzlich einem öffentlichen Zweck (z.B. Sicherung von Arbeitsplätzen, Schaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten zum Ausgleich kurz- oder langfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten) dient, ist sie an ein subventionsgerechtes Vorhaben des Subventionsempfängers bzw. Subventionsbegünstigten gebunden.

Zu 3.:

Gemäß den Bestimmungen des Garantiegesetzes werden von der FGG Garantien für langfristige Investitionskredite, langfristige Kredite für Forschungs- und Entwicklungsvorprojekte, Finanzierungen zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur in Form von Beteiligungen, nachrangigen Krediten und sonstigen langfristigen Krediten, soferne sich diese Finanzierungen auf Produktions-, Forschungs-, Verkehrs- und Fremdenverkehrsunternehmen erstrecken, übernommen. Mit dem Jahr 1994 wurden diese Garantien den Wettbewerbsregeln der EU entsprechend umgestaltet, sodaß die Garantieförderung sich auf Projekte von Klein- und Mittelbetrieben, von Unternehmen in Regionalförderungsgebieten und auf Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Umweltschutzprojekte beschränkt. Außer diesen Garantien für Inlandsprojekte übernimmt die FGG auch Garantien im Rahmen des Ost-West-Fonds für Beteiligungsvorprojekte österreichischer Unternehmen im Ausland. Die FGG leistet in der Regel Zahlungen aus den übernommenen Garantien mit der jeweiligen Quote dann, wenn über das geförderte Unternehmen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Diese Zahlungen erfolgen an die Bank oder bei einer Beteiligungfinanzierung an das Unternehmen, das die garantierten Finanzierungsmittel bereitgestellt hat. Eine wesentliche und im Garantiegesetz festgelegte Bedingung für eine Garantieübernahme ist es, daß

- 3 -

"aufgrund der von der Gesellschaft zu beurteilenden Vorschauen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens, zu dessen Gunsten die Garantie übernommen wird, erwarten lassen, daß die Verbindlichkeiten aus den garantierten Krediten während der Laufzeit der Garantie vereinbarungsgemäß zurückgezahlt werden können oder die garantierte Beteiligung eine nachhaltige Verbesserung der Finanzierungsstruktur ergibt." Die Erfüllung dieses Kriteriums wird in jedem Einzelfall mittels einer eingehenden marktmäßigen, technischen und betriebswirtschaftlichen Prüfung der Projekte und Unternehmen anhand einer detaillierten, mehrjährigen Vorschau-rechnung festgestellt und dokumentiert. Neben dem Kriterium einer ausreichenden Ertragskraft werden häufig projektindividuelle Bedingungen zur Absicherung des Projekterfolges festgelegt. Die FGG ist gemäß § 1b Abs. 2 Garantiegesetz auch ermächtigt, Finanzierungshilfen zur Durchführung der Sanierung von Unternehmen mit Sitz im Inland zu leisten. Im Rahmen dieser Bestimmung wurden in jedem Jahr nur Mittel in geringem Umfang eingesetzt und primär für Kosten von Konsulenten verwendet: Entsprechend den EU-Wettbewerbsregeln werden Hilfen in Darlehens-form nur an kleine und mittlere Unternehmen geleistet. In den letzten zehn Jahren wurden pro Jahr hierfür durchschnittlich rund 9 Mio. S aufgewendet. Im übrigen kann der Bundesminister für Finanzen gemäß Art. IX Abs. 1 Z 4 des Bundesfinanz-gesetzes 1994, BGBl. Nr. 1 in der Fassung BGBl. Nr. 665/1994, namens des Bundes die Ausfallhaftung für Kredite von Kreditinstituten für Maßnahmen gemäß § 51a Abs. 3 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 450/1994, bis zum Gesamtbetrag von 150 Mio. S an Kapital und 150 Mio. S an Zinsen und Kosten übernehmen. Konkrete Haftungen gemäß der vorzitierten Regelung sind bis dato jedoch nicht übernommen worden.

Zu 4.:

Hinsichtlich der Häufigkeit der Förderungsgewährung der öffentlichen Hand an sanierungsbedürftige Unternehmen liegen dem Bundesministerium für Finanzen keine statistischen Daten vor. Die Voraussetzungen für die Vergabe von Subventionen an die einzelnen Unternehmen sind, wie schon oben ausführlich beschrieben wurde, den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu entnehmen. Ein Mittelfluß von staatlicher Seite an ein Unternehmen kann daher nur dann erfolgen, wenn die dafür festgelegten Kriterien erfüllt sind. Für eine Garantieübernahme ist ausschließlich die Überprüfung der Zukunftsaussichten eines Investitions- oder Finanzierungsstruktur-verbesserungsvorhabens relevant. Der Einsatz von Garantieinstrumenten für Reorganisationsprojekte im Zuge von Sanierungsvorhaben ist nur unter der Voraus-setzung möglich, daß mit der Garantieübernahme und den anderen Sanierungs-maßnahmen eine nachhaltige Überwindung der Krise möglich erscheint.

Zu 5.:

Geschäftsfälle, bei denen Unternehmen kurz nach Garantieübernahme insolvent werden, sind äußerst selten und mögen darin begründet sein, daß die angenommenen Faktoren für den Projekterfolg - etwa infolge des Wegfalls eines Hauptabnehmers, durch Überschreitung von Projektkosten sowie Verzögerungen bei Forschungs- und Entwicklungsprojekten - nicht realisiert werden konnten.

Zu 6.:

Eine Förderungsgewährung unter der Auflage, daß die Insolvenz erst nach Ablauf einer bestimmten Frist nach Erhalt der Zahlung erfolgen darf, würde in Widerspruch zu den maßgebenden Vorschriften der Konkursordnung und Ausgleichsordnung stehen und wäre daher als gesetzwidrig zu qualifizieren.

Zu 7.:

Gemäß § 54 BHG hat die Bundesregierung dem Nationalrat den alljährlich vom Bundesministerium für Finanzen zu verfassenden Förderungsbericht über sämtliche im abgelaufenen Finanzjahr gewährten direkten und indirekten Förderungen vorzulegen. In diesem Bericht sind die direkten Förderungen in der Gliederung des Bundesvoranschlages, die indirekten zumindest nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und den begünstigten Bereichen auszuweisen. Den für das Berichtsjahr ausgewiesenen Förderungen sind die Vergleichszahlen aus den beiden unmittelbar vorangegangenen Finanzjahren gegenüberzustellen. Der Förderungsbericht bildet damit die regelmäßige und systemisierte Grundlage für eine Effizienzkontrolle. Ich verweise bezüglich der Beantwortung der gestellten Frage daher grundsätzlich auf die in diesen, dem Nationalrat bekannten Berichten enthaltenen Daten.

Die Anzahl und das Volumen der in den letzten 10 Jahren übernommenen bzw. beschlossenen Garantien der FGG ist der nachstehenden tabellarischen Übersicht zu entnehmen:

- 5 -

Garantien 1985 - 1994 (ohne Ost-West-Fonds)	Anzahl	in Mio. S
Garantien zur Förderung von Investitionen	351	4597,4
Garantien zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur	67	1465,2
Summe	418	6062,6

Ost-West-Fonds-Garantien 1990 - 1994	Anzahl	in Mio. S
Direktgarantien	37	1750
Finanzierungsgarantien	55	2610
Summe	92	4360

Zu 8.:

Die für ein Finanzjahr voraussichtlich erforderlichen Ausgaben für Förderungen sind im Bundesvoranschlag zu beziffern und unterliegen den geltenden haushaltrechtlichen Vorschriften. Für die Garantien der FGG steht nicht jährlich ein bestimmter Betrag zur Verfügung, sondern ein Gesamthaftungsrahmen von 10 Mrd. S, der derzeit etwa zur Hälfte ausgenützt ist.

Anlage

BEILAGE

Zur Aufklärung offener Fragen aufgrund dieses Interview und zur Erhaltung weiterer Informationen stellen die unterzeichneten Abgeordneten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

ANFRAGE

1. Ist Ihnen das oben angeführte Interview, d.h. die Aussagen von Hierzenberger bekannt und wenn ja, entsprechen sie den Tatsachen bzw. wie stellen Sie sich aus ihrer Sicht dar?
2. Welche Art von Subventionen und staatlichen Garantien an Unternehmen gibt es und unter welchen Bedingungen werden diese Zahlungen geleistet?
3. Welche Art von Zahlungen leistet die staatliche Finanzierungsgarantie-Gesellschaft?
4. Wie häufig kommt es vor, daß Unternehmen, die kurz vor Pleiten stehen, Geld von staatlicher Seite bekommen und wie werden diese Zahlungen begründet?
5. Wie oft kommt es vor, daß Unternehmung kurz nach Erhalt von Zahlungen bzw. "letzten" Zahlungen von staatlicher Stelle in Konkurs oder in Ausgleich gehen?
6. Gibt es Bedingungen, die an staatliche Zahlungen an Unternehmen gebunden sind, d.h. vor allem in die Richtung, daß ein Konkurs oder Ausgleich erst nach Ablauf einer bestimmten Frist nach Erhalt der Zahlung möglich ist?
7. Wie hoch war in den letzten 10 Jahren jeweils die Summe der staatlichen Subventionen sowie der staatlichen Garantien an Unternehmen?
8. Steht für diese Subventionen bzw. für die staatlichen Garantien jedes Jahr ein bestimmter Betrag zur Verfügung oder nimmt man auf die Dringlichkeit und den Umfang der Ansuchen auf Subvention bzw. staatlichen Garantien Rücksicht?